

# Kündigung

## Beitrag von „schlauby“ vom 23. September 2008 22:56

Bundesangestelltentarifvertrag - BAT

### § 53 Ordentliche Kündigung

- (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Angestellte unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.
- (2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 19) bis zu 1 Jahr 1 Monat zum Monatsschlusß,  
nach einer Beschäftigungszeit  
von mehr als 1 Jahr 6 Wochen,  
von mindestens 5 Jahren 3 Monate,  
von mindestens 8 Jahren 4 Monate,  
von mindestens 10 Jahren 5 Monate,  
von mindestens 12 Jahren 6 Monate  
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- (3) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19 ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I berücksichtigten Zeiten) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, ist der Angestellte unkündbar.

ERKLÄRUNG: Diese Fristen gelten sowohl für ArbeitGEBER als auch ArbeitNEHMER. Falls es schneller gehen muss: Auflösungsvertrag vereinbaren.